ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für die Veranstaltung „660 Minuten vom Lausitzring 2027“

Keene Pinke Motorsport UG (haftungsbeschränkt)
Haunachstraße 61c · 91245 Simmelsdorf
Amtsgericht Nürnberg · HRB 43188
info@keenepinkemotorsport.de

§ 1 Geltungsbereich und Rangfolge

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Besuch und die Teilnahme an der Veranstaltung „660 Minuten vom Lausitzring 2027“ der Keene Pinke Motorsport UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend „Veranstalter“.

Sie gelten insbesondere für Besucher und Zuschauer, Teilnehmer des Ostfahrzeugtreffens, Fahrzeugaussteller, Campinggäste sowie Händler und sonstige gewerbliche Aussteller. Imbiss- und Gastronomiebetriebe sind nicht Gegenstand dieser AGB; für sie gelten gesonderte Vereinbarungen.

Für aktive Motorsportteilnehmer, Fahrer und Teams gelten zusätzlich die gesonderten motorsportspezifischen Teilnahmebedingungen, die Ausschreibung, das technische Reglement, das Veranstaltungsreglement sowie gesonderte Teilnahme- und Haftungserklärungen. Bei motorsportspezifischen Regelungen gehen diese spezielleren Regelwerke vor, soweit sie wirksam einbezogen wurden.

Individuelle Vereinbarungen und gesonderte Buchungs- oder Standverträge gehen diesen AGB im jeweiligen Regelungsbereich vor. Ergänzend gelten wirksam einbezogene Leistungsbeschreibungen und Veranstaltungsordnungen. Für Teams gelten ergänzend die gesonderten Team-AGB.

§ 2 Veranstalter und Vertragspartner

Veranstalter und Vertragspartner ist die Keene Pinke Motorsport UG (haftungsbeschränkt), Haunachstraße 61c, 91245 Simmelsdorf.

Geschäftsführer: Sandro Linge. Kontakt: info@keenepinkemotorsport.de.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 43188 eingetragen.

§ 3 Buchung und Vertragsschluss

Eintrittskarten, Teilnahmeberechtigungen für das Ostfahrzeugtreffen sowie Campingplätze können im Vorverkauf über das vom Veranstalter bereitgestellte Ticketsystem von Reservix gebucht werden. Tageskarten für Besucher und Tagesgäste des Ostfahrzeugtreffens können – soweit verfügbar – außerdem am Veranstaltungstag an der Tageskasse erworben werden.

Bei Buchungen über Reservix kommt der Vertrag für Besucher, Teilnehmer des Ostfahrzeugtreffens und Campinggäste mit Zugang der Buchungsbestätigung zustande. Bei einem Kauf an der Tageskasse kommt der Vertrag mit dem Kauf und der Bezahlung der jeweiligen Karte zustande. Die Tageskassenpreise werden vor Ort bekannt gegeben.

Bei der Campingbuchung wählt der Kunde die gewünschte Parzelle im Ticketsystem aus und gibt die Anzahl der mitreisenden Personen an. Mehrere nebeneinanderliegende Parzellen können gebucht werden, sofern sie verfügbar sind.

Reservix übernimmt die im Buchungsvorgang ausgewiesenen Leistungen des Ticketvertriebs und der Zahlungsabwicklung. Vertragspartner für den Besuch und die Teilnahme an der Veranstaltung ist – soweit im konkreten Buchungsvorgang nicht ausdrücklich anders ausgewiesen – der Veranstalter. Die jeweils einbezogenen Bedingungen von Reservix gelten ergänzend für dessen eigene Leistungen. Diese AGB und die maßgeblichen Leistungsbeschreibungen müssen dem Kunden vor Abgabe seiner verbindlichen Buchungserklärung zugänglich sein und wirksam in den Vertrag einbezogen werden.

Händler und gewerbliche Aussteller müssen ihre Teilnahme per E-Mail an info@keenepinkemotorsport.de anfragen. Eine Teilnahme kommt erst mit ausdrücklicher schriftlicher Zulassung durch den Veranstalter zustande. Für Team-Buchungen gelten die gesonderten Team-AGB.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung im Reservix-Ticketsystem angezeigten Preise. Für Käufe an der Tageskasse gelten die dort bekannt gegebenen Tageskassenpreise.

Alle Preise werden einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen, soweit diese anfällt. Zusätzlich anfallende Gebühren, insbesondere Ticket- oder Systemgebühren, werden vor Abschluss der Buchung angezeigt.

Die Zahlung bei Onlinebuchungen erfolgt über die im Reservix-Ticketsystem angebotenen Zahlungsmethoden. Käufe an der Tageskasse sind vor Ort mit den dort angebotenen Zahlungsmitteln zu bezahlen.

Bei Campingbuchungen ist die Nutzung eines Stromanschlusses im Campingpreis enthalten, sofern die jeweilige Parzelle ausdrücklich mit Stromanschluss angeboten und gebucht wurde.

Etwaige Standgebühren oder sonstige Entgelte für Händler und gewerbliche Aussteller werden – sofern vereinbart – vorab individuell mitgeteilt und vereinbart.

§ 5 Tickets, Zutritt, Einlass und Wiedereinlass

Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit einem gültigen Ticket oder einer sonstigen gültigen Teilnahmeberechtigung möglich. Das Ticket ist beim Einlass digital oder ausgedruckt vorzuzeigen.

Tickets sind grundsätzlich übertragbar, sofern auf dem Ticket, im Buchungsvorgang oder in ergänzend geltenden Bedingungen keine abweichenden Regelungen ausgewiesen sind.

Der Veranstalter kann den Zutritt bei ungültigen, manipulierten oder bereits entwerteten Tickets verweigern. Aus Sicherheitsgründen können einzelne Bereiche vorübergehend gesperrt oder der Einlass beschränkt werden.

Der reguläre Veranstaltungseinlass für Besucher und Tagesgäste findet am Samstag, 05.06.2027, ab 07:00 Uhr statt. Am Sonntag, 06.06.2027, findet kein regulärer Besuchereinlass statt; dieser Tag dient der Abreise der Campinggäste und Teams.

Die reguläre Anreise für Campinggäste ist am Freitag, 04.06.2027, ab 16:00 Uhr möglich. Abweichende Anreisezeiten für Teams oder andere ausdrücklich zugelassene Gruppen richten sich nach der jeweiligen Buchung oder einer vorherigen Genehmigung des Veranstalters.

Nach Verlassen des Veranstaltungsgeländes ist ein erneuter Zutritt nur mit einem gültigen, vom Veranstalter ausgegebenen Einlassstempel oder Einlassarmband möglich. Das Ticket allein berechtigt nach Verlassen des Geländes nicht zum Wiedereinlass.

§ 6 Rücktritt, Stornierung und Nichterscheinen

Gebuchte Eintrittskarten, Teilnahmeberechtigungen und Campingplätze sind grundsätzlich verbindlich. Eine freiwillige Stornierung oder Rückgabe durch den Kunden ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder zwingende gesetzliche Rechte bestehen.

Bei Verträgen über Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Im Übrigen bleiben gesetzlich bestehende Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte unberührt.

Eine Übertragung auf eine andere Person ist möglich, sofern keine abweichenden produktbezogenen Bedingungen entgegenstehen.

Bei Nichterscheinen oder Nichtnutzung einer ordnungsgemäß bereitgestellten Leistung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung. Dies gilt insbesondere für ungenutzte Campingparzellen. Der Veranstalter bleibt verpflichtet, gesetzliche Ansprüche des Kunden zu erfüllen; insbesondere bleiben Ansprüche wegen einer vom Veranstalter zu vertretenden Pflichtverletzung sowie Rechte bei einem Ausfall oder einer wesentlichen Einschränkung der geschuldeten Leistung unberührt.

§ 7 Absage, Abbruch und Änderungen der Veranstaltung

Der Veranstalter kann die Veranstaltung aus wichtigem Grund, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, extremer Wetterbedingungen oder erheblicher Sicherheitsrisiken, absagen, verschieben, unterbrechen oder vorzeitig beenden.

Bei einer vollständigen Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter werden die für die Veranstaltung gezahlten Eintritts-, Teilnahme- und Campingpreise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erstattet. Weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Im Falle einer Verschiebung informiert der Veranstalter über den weiteren Ablauf und die Behandlung bereits erworbener Tickets und Buchungen. Gesetzliche Rechte der Kunden bleiben unberührt.

Bei einer Unterbrechung, einem vorzeitigen Abbruch oder einer teilweisen Durchführung richtet sich ein etwaiger Anspruch auf Minderung oder Erstattung nach den gesetzlichen Vorschriften und den Umständen des Einzelfalls. Dabei werden insbesondere der Grund der Einschränkung, der Umfang der bereits erbrachten Leistungen und die noch mögliche Nutzung berücksichtigt. Ein Anspruch auf vollständige Erstattung besteht nicht allein deshalb, weil einzelne Programmpunkte entfallen, sofern die gebuchte Hauptleistung im Wesentlichen erbracht wird; zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Änderungen im zeitlichen Ablauf, im Programm oder bei einzelnen Programmpunkten bleiben vorbehalten, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung dadurch nicht wesentlich verändert wird und die Änderungen für die Kunden zumutbar sind.

Werden einzelne Programmpunkte – insbesondere Teile des Ostfahrzeugtreffens oder des Motorsportprogramms – etwa witterungsbedingt abgesagt, während die übrige Veranstaltung stattfindet, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises, sofern der Gesamtcharakter der gebuchten Veranstaltung erhalten bleibt und keine zwingenden gesetzlichen Ansprüche entgegenstehen.

§ 8 Fahrzeugbewegungen und Ostfahrzeugtreffen

Fahrzeugbewegungen auf dem Veranstaltungsgelände sind nur mit besonderer Rücksichtnahme auf Besucher, Teilnehmer und andere Verkehrsteilnehmer zulässig. Es gilt grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit, soweit keine abweichenden Verkehrs- oder Sicherheitsanweisungen gelten.

Teilnehmer des Ostfahrzeugtreffens dürfen ihre Fahrzeuge am Samstag, 05.06.2027, grundsätzlich zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr auf dem Veranstaltungsgelände bewegen.

Unnötiges Beschleunigen, Driften, Burn-outs sowie sonstige gefährliche oder vermeidbar lärmintensive Fahrmanöver sind untersagt.

Für sonstige Fahrzeuge richten sich Zufahrt, Bewegung und Abstellen nach den zugewiesenen Bereichen sowie den Anweisungen des Veranstalters und des Streckenbetreibers. Der Veranstalter kann aus Sicherheitsgründen jederzeit weitergehende Einschränkungen anordnen.

§ 9 Campingplätze und Campingordnung

Camping ist ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen und gebuchten Parzellen gestattet. Die gebuchte Parzelle darf nur innerhalb ihrer ausgewiesenen Grenzen genutzt werden.

Mehrere Fahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile und Campingaufbauten dürfen auf einer gebuchten Parzelle abgestellt beziehungsweise aufgebaut werden, sofern sämtliche Fahrzeuge und Aufbauten vollständig innerhalb der gebuchten Parzellengrenzen Platz finden. Eine Nutzung angrenzender oder nicht gebuchter Flächen ist nicht gestattet.

Flucht- und Rettungswege, Zufahrten sowie sonstige gekennzeichnete Verkehrs- und Sicherheitsflächen sind jederzeit freizuhalten.

Campinggäste sind verpflichtet, ihren Platz sauber zu halten und Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Die Weitergabe oder Untervermietung einer Parzelle an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig. Bauliche Veränderungen, Beschädigungen oder Eingriffe in die Infrastruktur des Campinggeländes sind untersagt.

Pavillons, Vorzelte und vergleichbare Campingaufbauten sind innerhalb der gebuchten Parzelle zulässig. Eine Befestigung durch Einschlagen, Eindrehen oder sonstiges Eindringen in den Boden ist nicht gestattet. Die Aufbauten müssen standsicher sein und dürfen Nachbarparzellen, Wege oder Rettungsflächen nicht beeinträchtigen.

Den Anweisungen des Veranstalters, der Streckenleitung, der Streckenposten sowie des eingesetzten Ordnungs- und Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten. Bei Gefahrensituationen sind Anweisungen unverzüglich umzusetzen.

§ 10 Campingzeiten und Ruhezeiten

Die reguläre Anreise für Campinggäste ist am Freitag, 04.06.2027, ab 16:00 Uhr möglich. Eine frühere Anreise ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung oder entsprechender Buchung zulässig.

Die Campingflächen müssen am Sonntag, 06.06.2027, bis spätestens 11:00 Uhr vollständig geräumt sein.

Die Ruhezeit gilt täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und umfasst das gesamte Veranstaltungsgelände. Sie gilt für alle Besucher, Teilnehmer, Teams, Fahrer, Aussteller, Campinggäste und sonstigen anwesenden Personen, ausdrücklich auch im Fahrerlager und in den Boxen.

Während der Ruhezeit sind laute Musik und vermeidbare Lärmbelästigungen zu unterlassen. Lärmintensive Arbeiten und das Starten oder Betreiben von Motoren in Boxen sind grundsätzlich untersagt. Fahrzeugbewegungen sind grundsätzlich untersagt. Ausnahmen gelten nur in Notfällen oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters.

§ 11 Stromversorgung auf den Campingplätzen

Auf den dafür vorgesehenen Campingparzellen stehen Stromanschlüsse zur Verfügung. Die Nutzung des Stromanschlusses ist im gebuchten Campingpreis enthalten, sofern die jeweilige Parzelle mit Stromanschluss gebucht wurde.

Die Stromversorgung darf ausschließlich bestimmungsgemäß und unter Verwendung technisch einwandfreier Anschlussleitungen genutzt werden. Eigene Verlängerungskabel und Mehrfachsteckdosen sind erlaubt, sofern sie technisch einwandfrei, für den Außeneinsatz geeignet und gegen Witterung sowie mechanische Beschädigungen angemessen geschützt sind.

Anschlussleitungen sind so zu verlegen und zu sichern, dass keine Stolper- oder sonstigen Gefahrenstellen entstehen. Die vorhandene Anschlussleistung darf nicht überschritten werden. Geräte, deren Leistungsaufnahme zu einer Überlastung führen kann, dürfen nicht angeschlossen werden.

Der Veranstalter kann die Stromversorgung bei Überlastung, technischen Störungen oder Sicherheitsgefahren vorübergehend einschränken oder unterbrechen. Für Schäden durch unsachgemäße Nutzung haftet der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Stromgeneratoren sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände ausnahmslos verboten. Mobile Stromspeicher und Powerstations sind erlaubt, sofern sie technisch einwandfrei sind und sicher betrieben werden.

§ 12 Grillen, offenes Feuer, mobile Stromspeicher und Sanitäranlagen

Das Grillen mit Holzkohle-, Gas- und Elektrogrills ist auf den Campingparzellen grundsätzlich erlaubt, sofern die geltenden Brandschutzbestimmungen eingehalten werden und keine anderslautenden Anweisungen des Veranstalters oder des Streckenbetreibers bestehen.

Gasflaschen und Gasgrills sind erlaubt, sofern sie technisch einwandfrei, ordnungsgemäß angeschlossen und sicher betrieben werden. Gasflaschen sind gegen Umfallen und unbefugten Zugriff zu sichern.

Offenes Feuer und Lagerfeuer sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt.

Mobile Stromspeicher und Powerstations dürfen verwendet werden, sofern sie technisch einwandfrei sind und sicher betrieben werden. Stromgeneratoren sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten.

Die vorhandenen Toiletten- und Duscheinrichtungen können von den Campinggästen kostenfrei genutzt werden. Die Sanitäranlagen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen. Beschädigungen oder Störungen sind dem Veranstalter mitzuteilen.

§ 13 Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Besucher, Teilnehmer und sonstigen Personen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder unzumutbar gestört werden.

Hunde sind auf dem Veranstaltungsgelände grundsätzlich erlaubt, auch im Fahrerlager und in den Boxen, sofern sie an einer geeigneten Leine geführt und jederzeit unter Kontrolle gehalten werden. In der Boxengasse sind Hunde aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Der Halter hat dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tier keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen ausgehen und Verunreinigungen unverzüglich beseitigt werden. Der Veranstalter kann aus konkreten Sicherheitsgründen für weitere einzelne Bereiche Einschränkungen oder ein Hundeverbot anordnen.

Kinder und Jugendliche müssen von ihren Erziehungsberechtigten oder verantwortlichen Begleitpersonen angemessen beaufsichtigt werden. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit Fahrzeugbewegungen, im Fahrerlager und in Boxenbereichen.

Das Mitbringen eigener Speisen und Getränke ist grundsätzlich gestattet, soweit keine gesetzlichen Vorschriften oder veranstaltungsbezogenen Sicherheitsanordnungen entgegenstehen.

Rauchen und Dampfen sind grundsätzlich erlaubt, soweit keine gesetzlichen Rauchverbote oder ausdrücklich gekennzeichneten Verbotsbereiche bestehen.

Den Anweisungen des Veranstalters, der Streckenleitung, der Streckenposten sowie des eingesetzten Sicherheits- und Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.

§ 14 Händler und gewerbliche Aussteller

Händler und gewerbliche Aussteller müssen ihre Teilnahme vorab per E-Mail an info@keenepinkemotorsport.de anfragen. Eine Teilnahme ist erst nach ausdrücklicher schriftlicher Zulassung durch den Veranstalter möglich.

Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung und weist den Ausstellern die jeweiligen Standflächen zu. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.

Der Standaufbau ist am Freitag, 04.06.2027, ab 16:00 Uhr oder nach vorheriger Absprache am Samstag, 05.06.2027, ab 06:00 Uhr möglich. Der Standabbau muss spätestens am Sonntag, 06.06.2027, bis 10:00 Uhr abgeschlossen sein.

Ein vorzeitiges Schließen des Standes ist möglich. Ein Abbau während des laufenden Veranstaltungsbetriebs am Samstag ist jedoch nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig.

Das zugelassene Warenangebot darf ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht wesentlich verändert werden.

Händler und gewerbliche Aussteller haben ihre Stand- und Verkaufsausstattung selbst mitzubringen und eigenverantwortlich aufzubauen. Die Ausstattung muss standsicher sein und darf Nachbarstände sowie Verkehrs- und Rettungswege nicht beeinträchtigen.

§ 15 Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände

Die Sicherheit aller Besucher, Teilnehmer, Aussteller und Mitarbeiter hat oberste Priorität. Den Anweisungen des Veranstalters, der Streckenleitung, der Streckenposten sowie des eingesetzten Sicherheits- und Ordnungspersonals ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Gefahrensituationen sind Anweisungen unverzüglich umzusetzen.

Waffen, Pyrotechnik und sonstige gefährliche Gegenstände sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten, sofern keine ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters oder einer zuständigen Behörde vorliegt.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei konkretem Anlass angemessene und erforderliche Kontrollen zur Gefahrenabwehr und zur Durchsetzung der Geländeordnung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

Sicherheitsbereiche sowie Rettungs- und Zufahrtswege dürfen nicht unbefugt betreten oder blockiert werden. Das Mitführen oder Verwenden von Waffen, gefährlichen Gegenständen und Pyrotechnik ist untersagt, soweit deren Mitführen oder Verwendung nicht ausdrücklich durch den Veranstalter zugelassen und rechtlich erlaubt ist.

Personen, die durch Alkohol- oder Drogenkonsum eine Gefahr für sich oder andere darstellen oder den Veranstaltungsablauf erheblich stören, können vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.

Unfälle, Verletzungen, Brände und sonstige Gefahrenstellen sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Sicherheitsdienst oder den zuständigen Einsatzkräften zu melden.

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen kann die betreffende Person nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Ob und in welchem Umfang ein Entgelt zu erstatten ist, richtet sich nach dem Grund des Verweises, der betroffenen Leistung und den gesetzlichen Vorschriften. Ein pauschaler Ausschluss gesetzlicher Erstattungsansprüche wird nicht vereinbart.

§ 16 Foto-, Video- und Tonaufnahmen sowie Drohnen

Während der Veranstaltung können durch den Veranstalter und beauftragte Personen Foto-, Video- und Tonaufnahmen zu Dokumentations-, Berichterstattungs- und Öffentlichkeitsarbeitszwecken angefertigt und verwendet werden. Dabei werden die geltenden Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte beachtet. Weitere Informationen enthält die gesonderte Datenschutzerklärung beziehungsweise der gesonderte Aufnahmehinweis.

Besuchern und Teilnehmern sind private Foto- und Videoaufnahmen grundsätzlich gestattet. Der Veranstalter begrüßt ausdrücklich, wenn Besucher und Teilnehmer private Aufnahmen der Veranstaltung in sozialen Netzwerken teilen. Wer Aufnahmen veröffentlicht, ist selbst dafür verantwortlich, die Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen und sonstige geltende Rechte zu beachten. Die Veröffentlichung erkennbarer Einzelpersonen, insbesondere Minderjähriger, kann eine gesonderte rechtliche Prüfung oder Einwilligung erfordern.

Gewerbliche Foto-, Video- und Tonaufnahmen sowie Aufnahmen zu kommerziellen Veröffentlichungszwecken bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters.

Der Einsatz von Drohnen und sonstigen unbemannten Fluggeräten ist auf dem Veranstaltungsgelände ausschließlich dem Veranstalter und ausdrücklich von ihm autorisierten Personen gestattet. Gesetzliche Vorschriften und behördliche Auflagen bleiben unberührt.

§ 17 Notfälle, Erste Hilfe und Fundsachen

Unfälle, Verletzungen, Brände oder sonstige Gefahren sind unverzüglich dem Veranstalter, dem Sicherheitsdienst oder den zuständigen Einsatzkräften zu melden. In medizinischen Notfällen ist der Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112 zu verständigen.

Rettungswege, Zufahrten und Einsatzbereiche sind jederzeit freizuhalten. Den Anweisungen von Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei und sonstigen Einsatzkräften ist Folge zu leisten.

Fundsachen können während der gesamten Veranstaltung am dauerhaft besetzten Infopunkt von Keene Pinke Motorsport abgegeben oder abgeholt werden. Der Infopunkt ist zugleich zentrale Anlaufstelle für allgemeine Fragen, Beschwerden und organisatorische Anliegen.

§ 18 Hausrecht und Ausschluss von der Veranstaltung

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus.

Der Veranstalter und seine hierzu beauftragten Personen üben das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Bei Verstößen gegen diese AGB, die Veranstaltungsordnung oder berechtigte Anweisungen sowie bei gefährdendem oder erheblich störendem Verhalten können sie geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen treffen. Diese reichen je nach Einzelfall von einer Aufforderung zur Abhilfe über eine Verwarnung bis zum Verweis vom Gelände. Bei unmittelbarer Gefahr können erforderliche Maßnahmen sofort getroffen werden. Die sportlichen und sicherheitsbezogenen Befugnisse der Streckenleitung bleiben unberührt.

Gesetzliche Ansprüche der betroffenen Person bleiben unberührt.

§ 19 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund einer übernommenen Garantie sowie nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Veranstalter – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Veranstalter nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung des Veranstalters für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

Besucher und Teilnehmer stellen ihre Fahrzeuge und persönlichen Gegenstände grundsätzlich auf eigene Verantwortung auf dem Veranstaltungsgelände ab beziehungsweise führen diese mit sich. Sie sind selbst für eine angemessene Sicherung und Beaufsichtigung verantwortlich. Eine Bewachung oder Verwahrung durch den Veranstalter erfolgt nicht. Die gesetzliche Haftung des Veranstalters bleibt hiervon unberührt.

Für aktive Motorsportteilnehmer gelten ergänzend die gesonderten motorsportspezifischen Teilnahmebedingungen, das technische Reglement, das Veranstaltungsreglement sowie die gesonderten Teilnahme- und Haftungserklärungen.

§ 20 Ansprechpartner und Beschwerden

Für Fragen, Beschwerden und sonstige Anliegen während der gesamten Veranstaltung steht der dauerhaft besetzte Infopunkt von Keene Pinke Motorsport als zentrale Anlaufstelle zur Verfügung.

Der Veranstalter ist bemüht, berechtigte Anliegen möglichst zeitnah zu prüfen und im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 21 Datenschutz

Namen, Teamnamen und Fahrzeugdaten werden nur insoweit veröffentlicht, wie hierfür eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage besteht. Einzelheiten zu Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen des Veranstalters.

Der Veranstalter verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit Buchungen, Anfragen und der Durchführung der Veranstaltung unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Weitere Informationen über Art, Umfang, Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sowie über die Rechte betroffener Personen sind der gesonderten Datenschutzerklärung des Veranstalters zu entnehmen.

Bei Buchungen über externe Ticketanbieter, insbesondere Reservix, gelten ergänzend deren Datenschutzbestimmungen für die dort stattfindende Datenverarbeitung.

§ 22 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dessen Ausschluss gesetzlich zulässig ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Gerichtsstand.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bleiben vorbehalten, soweit sie aus sachlichen Gründen erforderlich und rechtlich zulässig sind.